



Brüssel, den 19. April 2024
(OR. en)

9052/24

PI 53

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Vordok.: 8722/24

Nr. Komm.dok.: 5237/24 + ADD 1

Betr.: BECHLUSS DES RATES über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen im Namen der Europäischen Union im Rahmen der Weltorganisation für geistiges Eigentum über eine internationale Übereinkunft in Bezug auf geistiges Eigentum, genetische Ressourcen und mit genetischen Ressourcen verbundenes traditionelles Wissen – Annahme

1. Am 21. Juli 2022 kam die Generalversammlung der WIPO im Anschluss an Diskussionen im zwischenstaatlichen WIPO-Ausschuss für geistiges Eigentum und genetische Ressourcen, traditionelles Wissen und Folklore, , die seit 2004 geführt werden, überein, eine diplomatische Konferenz abzuhalten, um eine internationale Übereinkunft in Bezug auf geistiges Eigentum, genetische Ressourcen und mit genetischen Ressourcen verbundenes traditionelles Wissen (im Folgenden „GR-Übereinkunft“) zu schließen. Die diplomatische Konferenz wird vom 13. bis 24. Mai 2024 in Genf stattfinden.
2. Mit dem Entwurf einer internationalen GR-Übereinkunft sollen die Effizienz, Transparenz und Qualität der Teile des Patentsystems verbessert werden, die sich mit den genetischen Ressourcen und dem mit ihnen verbundenen traditionellen Wissen befassen, damit Patente nicht irrtümlich für Erfindungen erteilt werden, die in Bezug auf genetische Ressourcen und das mit ihnen verbundene traditionelle Wissen nicht neu sind oder nicht auf erforderlicher Tätigkeit beruhen.

3. Die Europäische Kommission hat dem Rat am 9. Januar 2024 eine Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über eine internationale Übereinkunft in Bezug auf geistiges Eigentum, genetische Ressourcen und mit genetischen Ressourcen verbundenes traditionelles Wissen vorgelegt (Dokument 5237/24 + ADD 1).
4. Der Entwurf des Verhandlungsmandats wurde von der Gruppe „Geistiges Eigentum“ in acht Sitzungen von Januar bis April 2024 erörtert. Ein zentrales Thema dieser Beratungen war die Art und der Umfang der externen Zuständigkeit für Angelegenheiten, die unter den Entwurf der GR-Übereinkunft fallen.
5. Vor dem Hintergrund der übereinstimmenden Auffassung der Mitgliedstaaten und der Kommission, dass die endgültige Bewertung dieser Frage erst erfolgen kann, wenn der endgültige Wortlaut der GR-Übereinkunft vorliegt, hat der Vorsitz als Kompromiss ein offenes Mandat vorgeschlagen, das die Kommission ermächtigt, im Namen der Union an den Verhandlungen über Angelegenheiten teilzunehmen, die in ihre Zuständigkeit fallen und zu denen die Union gemeinsame Vorschriften erlassen hat, die möglicherweise betroffen sind oder deren Anwendungsbereich durch die GR-Übereinkunft möglicherweise geändert wird, ohne im Voraus zu beurteilen, ob die GR-Übereinkunft auch Angelegenheiten erfassen wird, die in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen.
6. Dieser Kompromissansatz wurde vom Ausschuss der Ständigen Vertreter am 18. April 2024 auf der Grundlage der in den Dokumenten 8710/24 und 8710/24 ADD 1 RESTREINT UE/EU RESTRICTED enthaltenen Kompromisstexte gebilligt.
7. Die Annahme des Entwurfs eines Beschlusses des Rates unterliegt der qualifizierten Mehrheit (Artikel 114 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absätze 3, 4 und 8 AEUV).

8. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten,

- seine Zustimmung zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen des Rates überarbeiteten Fassung (Dokument 8843/24) und den im Addendum enthaltenen Verhandlungsrichtlinien (Dokument 8843/24 ADD 1 RESTREINT UE/EU RESTRICTED) zu bestätigen;
- dem Rat vorzuschlagen, er möge auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt beschließen, den Beschluss und sein Addendum in der Fassung der Dokumente 8843/24 + ADD 1 RESTREINT UE/EU RESTRICTED anzunehmen;
- zur Kenntnis zu nehmen, dass das Europäische Parlament gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV über die Annahme des Beschlusses unterrichtet wird und dass der Beschluss des Rates dem Parlament übermittelt wird;
- zur Kenntnis zu nehmen, dass der Beschluss des Rates gemäß Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b der Geschäftsordnung des Rates im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wird.